

33. Inwieweit kann durch Vertrag unter gerichtlich getrennten Eheleuten über die Fürsorge für ein Kind derselben rechtsgültig bestimmt werden?

III. Civilsenat. Beschl. v. 18. Oktober 1898 i. S. S. Ehefr. (Gläubigerin) w. S. (Schuldner). Beschw.-Rep. III. 212/98.

I. Landgericht Altenburg.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die durch gerichtliches Urteil von Tisch und Bett getrennte Ehefrau hatte gegen ihren Ehemann auf Grund eines gerichtlich geschlossenen Vergleiches den Antrag auf Zwangsvollstreckung dahin gestellt, daß derselbe nach § 774 C.P.D. angehalten werde, das seiner Obhut anvertraute Kind der Parteien in einer Idiotenanstalt auf mindestens 3 Jahre unterzubringen. Das Landgericht hatte den Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen; auf Beschwerde der Ehefrau war dagegen durch Beschluß des Oberlandesgerichtes dem Zwangsvollstreckungsantrage nach § 774 C.P.D. Folge gegeben. Die letztere Entscheidung ist auf Beschwerde des Ehemannes aufgehoben, und u. a. bemerkt in den

Gründen:

... „Die Anordnung der Zwangsvollstreckung war . . . auch aus einem weiteren Grunde unstatthaft. Der gerichtliche Vergleich, welchen die von Tisch und Bett gerichtlich getrennten Parteien geschlossen hatten, ging in dem hier interessierenden Teile dahin, daß der Gutsbesitzer G. S. die Pflege und Erziehung seines ältesten Kindes Frieda S. auf seine ausschließlichen Kosten übernahm und sich verpflichtete, dasselbe von Ostern 1898 ab bis auf weiteres, jedoch mindestens drei Jahre lang, auf seine Kosten in einer Idiotenanstalt unterzubringen.

Wenn nun auch der gerichtliche Vergleich nach § 702 Ziff. 1 C.P.D. einen Zwangsvollstreckungstitel begründet, so trifft dies doch nur insoweit zu, wie in demselben über Rechtsverhältnisse Vereinbarungen getroffen sind, bezüglich deren ein gültiges Privatrecht vertragsmäßig konstituiert werden konnte. Unbedenklich konnte der Schuldner vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gläubigerin gegenüber, wie zu Gunsten des Kindes übernehmen. Soweit dagegen das geistige und leibliche Wohl des Kindes in Frage steht, ist nur dessen Interesse

maßgebend, und konnte der Schuldner, dem die Pflege und Erziehung des Kindes allein anvertraut war, nur diese Rücksicht walten lassen und sich nicht durch vertragsmäßige Bestimmungen einem Dritten gegenüber unbedingt in der Weise binden, daß er von diesem durch Zwangsvollstreckung angehalten werden könnte, mit dem Kinde in bestimmter Weise zu verfahren. Es konnte daher durch den Vergleich kein Privatrecht der Gläubigerin des Inhaltes begründet werden, daß ihr die Befugnis eingeräumt wurde, die Unterbringung des Kindes in einer Idiotenanstalt auf mindestens 3 Jahre unbedingt zu fordern und durch Zwangsvollstreckung zu erzwingen.

Wenn, wie anzunehmen ist, bei dem Vergleiche beide Kontrahenten davon ausgingen, daß die erwähnte Veredung dem Interesse des Kindes entsprechende Rechnung trage, und wenn diese Annahme auch jetzt zutrifft, so würde doch in deren Nichterfüllung seitens des Schuldners keine Verletzung von Privatrechten der Gläubigerin liegen, sondern nur eine Vernachlässigung seiner Pflichten dem Kinde gegenüber. Bei solcher Sachlage steht es der Gläubigerin frei, durch anderweite Maßnahmen, insbesondere durch geeignete Anträge bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde auf Bestellung eines Pflegers oder Vormundes, dahin zu wirken, daß die im Interesse des Kindes erforderlichen Schritte geschehen; der Weg der Zwangsvollstreckung stand ihr zu diesem Zwecke nicht offen.“ . . .